



Statuten

des Vereins

PumpTrack Egliswil

Gegründet am 28. August 2023

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten sind als geschlechtsneutral zu verstehen. Der Einfachheit halber wird für beide Geschlechter die männliche Form verwendet.

1.2 Name und Sitz

Unter dem Namen „PumpTrack Egliswil“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Egliswil.

1.3 Zweck des Vereins

Der Verein PumpTrack Egliswil bezweckt die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb eines befestigten Pumptracks in Egliswil. Der Verein fördert die Freude an der Bewegung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf ihren fahrbaren Sportgeräten und setzt sich ein für einen sozialen Austausch zwischen verschiedenen Altersgruppen. Er ist gemeinnützig und erstrebt keinen finanziellen Gewinn.

2. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung traktandiert und nach genehmigtem Antrag angepasst. Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

3. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die im laufenden Geschäftsjahr 17 Jahre alt wird oder älter ist. Mitglied mit Stimmberechtigung kann ausserdem jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

- Die Familienmitgliedschaft berechtigt zu einer Stimme an der Generalversammlung.
- Der Austritt kann schriftlich oder per E-Mail auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag 2 Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.
- Wenn das Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4. Vereinsorgane

4.1 Die Generalversammlung

Durchführung:

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und bildet das höchste Organ des Vereins. Alle Mitglieder werden spätestens 20 Tage vor einer Versammlung, unter Nennung der Traktanden, schriftlich vom Vorstand eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 40 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu unterbreiten.

Liegt ein triftiger Grund vor, kann die Generalversammlung auf schriftlichem Weg durchgeführt werden. Der Entscheid dazu ist dem Vorstand vorbehalten. Die Beschlussfassung der Schriftlichen Generalversammlung ist der Präsenzversammlung gleichgestellt.

Ausserordentliche Versammlung:

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, die mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail angekündigt werden muss.

Beschlussfassung:

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Befugnisse:

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Protokolle der Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung von Finanzgeschäften die nach dem Bau des Pumptrack im Einzelfall CHF 3000 übersteigen
- Beschlussfassung über Anträge
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Stimmrecht:

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied (ab dem 17. Lebensjahr) hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Familienmitgliedschaft berechtigt zu einer Stimme.

4.2 Der Vorstand

Aufgaben:

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- das Führen der Vereinsbuchhaltung
- die Einberufung der Generalversammlung, das Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Wahl eines Ersatzrevisors, welcher bei Ausfall eines Revisors dessen Pflichten übernehmen kann. Für dieses Amt gibt es keine Amtsperiode.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Der Gemeinderat nimmt mit dem Ressortvorsteher Kultur und Freizeit Einsitz im Vorstand. Dieses Vorstandsmitglied wird nicht an der Generalversammlung gewählt.

Amtsdauer:

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist mehrmals zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig (online oder vor Ort), wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Zeichnungsrecht:

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

4.3 Kontrollstelle

Wahl:

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren. Die Revisoren sind keine Mitglieder des Vorstandes, können aber Vereinsmitglieder sein. Die Amtsdauer des Revisors beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist mehrmals zulässig.

Aufgaben:

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

5. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins wird der Bestand des Rückbaufonds der Gemeinde Egliswil zugewiesen. Das Vereinsvermögen wird an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, überwiesen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. August 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

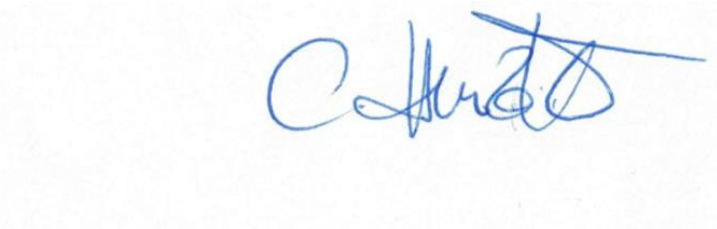
Egliswil, 28. August 2023

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Karin Bader

Cornelia Hunziker

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bader", written on a light-colored background.A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Hunziker", written on a light-colored background.